für Pressenrohöl darf nur verwendet werden, wenn eine Genehmigung des Instituts für die öl- und Margarineindustrie vorliegt.

(3) Die für den Einzelhandel bestimmten Abpackungen (Margarinewürfel), Hartfett in Platten und Bechern. Flaschenöle müssen das Verpackungsdatum bzw. da< Abfülldatum sowie den Preisaufdruck aufweisen.

8 10

Versamlabnahme und Gewichtsfeststellung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entgegenzunehmen und den Transportraum zu entladen, auch wenn Mängel festgestellt werden.
- (2) Die Vollständigkeit der Lieferung bezüglich Menge und Gewicht ist vom Besteller unverzüglich bei Entgegennahme zu prüfen. Fehlmengen sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen^ nach Eingang bzw. nach Vorlage der Versandpapiere. schriftlich anzuzeigen.
- (3) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 können Mengendifferenzen vom Besteller nicht mehr angezeigt werden.

Vorladung und Verpackung

- (1) Der Versand von Pflanzenöl, roh, Pflanzenöl, raffiniert, Hartfett, Fettsäure und Lecithin für die Industrie und für Abfallbetriebe erfolgt in Kesselwagen bzw. Fässern des Bestellers. Es kann vertraglich vereinbart werden, daß der Lieferer Kesselwagen und Fastage stellt.
- (2) Die vom Zeitpunkt der Verladung bis zum Tage der Rückgabe anfallende Kesselwagenmicte und anteiligen Reinigungskosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Werden Kesselwagen durch den Lieferer laufend* zur Verfügung gestellt, können die Vertragspartner eine pauschale Vergütung einschließlich Reinigungskosten vereinbaren.
- (3) Margarine und Hartfett in Blöcken, Platten und Bechern sind, gegen Transportverlust und Wertminderung geschützt* in Kartons zu verpacken. Eine Berechnung dieser Kartons ist unzulässig.
- (4) In Flaschen abgefülltes öl ist in festen Stiegen oder Kartons zu liefern. Stiegen sind Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
 - (5) Die Kartonagen sind entsprechend dem Inhalt zu kennzeichnen.
 - (6) Für die Leihverpackung gelten folgende Rückgabefristen:

Leihfässer für Speiseöl/Lecithin an die Industrie 28 Tage Leihfässer für Speiseöl an den Handel 35

Leinfasser für Speiseof an der Leihsäcke

Stiegen

Leihverpackung ist bei Bahnversand frei Empfangsstation, im übrigen frei Lieferwerk zurückzusenden. Bei Überschreiten der Rückgabefrist erfolgt die Berechnung von Vertragsstrafen nach den Bestimmungen der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. 1 S. 581). Für Leihsäcke wird vom 22. Tage nach Verladung ein Mietentgelt von 0.02 DM pro Tag und Sack berechnet.

(7) Bei der Lieferung von Pflanzenöl, roh, aus Importen ab Lager des Leitbetriebes wird dem Besteller neben der üblichen Kesselwagen miete eine Frachtpauschale und anteiliges Mietentgelt einschließlich Kesselwagenreinigung für den Transport Grenze-Lager beredinet.

§ 12 Erfüllung der Verträge

- (1) Sofern keine festen Liefertermine vereinbart werden, gilt der Vertrag als erfüllt, wenn die Vertragsmenge bis zum Ende des Vertragszeitraumes in voller Höhe ausgeliefert wurde.
- (2) Bei Vereinbarung von Zirkamengen ist eine ±-Tolcranz von 5% zulässig.

§ 13 Beanstandungen, Mängelrügen

- (1) Der Besteller, beim Streckengeschäft der unmittelbare Empfänger, hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme unver/.üglidi zu prüfen, ob er den Bestimmungen des § 8 und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- (2) Der Besteller bzw. der unmittelbare Empfänger beim Streckengeschäft hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden (der Handel binnen 2 Werktagen) nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung, telegrafisch dem Lieferer und bei Lieferung im Streckengeschäft gleichzeitig seinem Vertragspartner mitzuteilen. Die schriftliche Anzeige muß innerhalb von weiteren 3 Tagen erfolgen
- (3) Beanstandungen wegen bakteriologischer oder chemischer Verunreinigungen oder wegen des Gehaltes an wertbestimmenden Bestandteilen sowie bei der Eingangskontrolle nicht feststellbarer Mängel bezüglich Identität, Reinheit, Verderb und sonstiger Beschaffenheit sind binnen 24 Stunden (für Handel 2 Werktage) nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse telegrafisch bzw. telefonisch vom Empfänger dem Lieferer mitzuteilen. Die schriftliche Anzeige hat binnen 3 Tagen zu erfolgen. Im Streckengeschäft ist der Mangel sowohl dem Vertragspartner als auch dem Dritten anzuzeigen.
- (4) Nach Ablauf der Beanstandungsfristen gemäß Absätzen 1 bis 3 können Mängel nickt mehr wirksam angezeigt werden.
- (5) Die Beweissicherung durch amtliche Protokolle bzw. Analysen eines zugelassenen Instituts ist inner- thalb von 10 Tagen zu beantragen.
- (6) Hat der Lieferer den Mangel zu vertreten, so hat er dem Besteller die Kosten der Analyse zu erstatten.

§ 14 V ertragsstrafen

- ge (1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über
 - den Liefertermin (Überschreitungen bis zu 1 Tag sind zulässig),
- 35Tage b) die Frist der Rechnungserteilung,
 - c) die Kennzeichnung gemäß § 9,
 - d) die Gütebestimmungen gemäß § 8,
 - e) das Sortiment sowie die Vollständigkeit und Art und Weise der Verpackung sowie bei
 - f) Nichterfüllung.
 - (2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen:
 - a) wenn er die Ware vertragswidrig nicht entgegenoder abnimmt.
 - b) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition,
 - c) bei Nichterfüllung.